

ZI (lief identisch in Hessen, RLP und im Saarland)

D ist Betreiber eines Drogeriehandels in Marburg und möchte aufgrund der Corona-Verordnungen Plexiglasscheiben für sein Geschäft kaufen. Er braucht 4 Plexiglasscheiben. Nach langem Suchen wird D am 16.03. im Gießener Geschäft des Baustoffhändlers B fündig. Im Geschäft des B findet D Plexiglasscheiben, die seinen Vorstellungen entsprechen. B hat nur noch einen Restposten von 8 Plexiglasscheiben übrig. Die Kosten pro Scheibe betragen 70€. Dies entspricht dem üblichen Preis und ist sogar im höheren Preissegment anzusehen. Sonst unterschieden sie sich auch nicht von anderen Plexiglasscheiben. Daneben hat B jedoch auch Makrolon-Scheiben im Sortiment, die zwar aus einem anderen Kunststoff gefertigt sind, jedoch mit den Plexiglasscheiben in ihren Eigenschaften weitestgehend vergleichbar sind. D und B vereinbaren einen Kauf von 4 Plexiglasscheiben aus dem Restposten des B.

Da weder D noch B über das geeignete Fahrzeug verfügen und sie sich sonst uneinig sind wie der Transport stattfinden soll, beschließt B für den Transport die M-GmbH zu beauftragen, weil er eventuell auch andere Bestellungen an diesem Tag versenden möchte. Der Transport wird dem D nicht in Rechnung gestellt.

D und B vereinbaren als Lieferzeitpunkt den 21.03. um 18:00.

Am gleichen Tag (16.03.) findet B eine weitere Käuferin, die Weinhändlerin W. Dieser verkauft er die restlichen 4 Plexiglasscheiben aus dem Restposten. W ist in Darmstadt ansässig und sagt ihr den Transport durch die M-GmbH zu.

Am Nachmittag des 21.03 werden die 8 Plexiglasscheiben von B in den Wagen der M-GmbH geladen. B informiert die Fahrerin und den Gehilfen hierbei nicht, dass es sich um Restposten handelt. Weiterhin trifft er keine Zuordnung welche Scheiben an welchen Kunden geliefert wird. Zudem überlässt er die Reihenfolge der Auslieferung der Ware der Fahrerin und dem Gehilfen. Diese können Zeitpunkt und Reihenfolge der Lieferungen selbst entscheiden. Auch ermächtigte B diese dazu den Kaufpreis der Plexiglasscheiben von jeweils W und D nach Ablieferung einziehen zu können. Nachdem der Wagen geladen wurde, informierte B den D und die W mit einer kurzen E-Mail, dass die Lieferungen kurz bevorstehen. Bei einer kurzen Kaffeepause von Fahrerin und Gehilfen, kommen Diebe zum Wagen der M-GmbH.

Diese entwenden aus dem ordnungsgemäß abgestellten und gut verschlossenen Fahrzeug viele Vermögensgegenstände. Auch entwenden sie einige Plexiglasscheiben. Da sie nicht alle der 8 Scheiben transportieren konnten, haben sie 4 der 8 Scheiben entwendet. Nachdem die Fahrerin den Diebstahl bemerkte, informierte sie umgehend die Polizei. Zudem rief sie bei der Zentrale der M-GmbH an, wobei sie allerdings nur den Anrufbeantworter erreichte. Daraufhin setzten sie ihre Fahrt fort. Sie fuhren zur Weinhändlerin W, lieferten die Plexiglasscheiben ab und kassierten den Kaufpreis. Daraufhin begaben sie sich zurück zur M-GmbH.

Als D um 19:00 immer noch keine Information erhielt, rief er bei B an. B informierte D umfassend. Daraufhin ärgerte sich D kurz, sagte jedoch es sei nicht sein Problem. B solle ihm die Plexiglasscheiben liefern. Dieses Ansinnen wies B zurück. Er verweigerte jegliche Art von Lieferung, da er alles seinerseits getan hätte. Vielmehr müsse D dem B den Kaufpreis von 280€ bezahlen.

Nun ärgert sich auch der D, welcher jegliche Zahlung an B verweigert. Es könne nicht sein, dass B den Schaden komplett auf den D abwälzen möchte. Solange B nicht an D die 4 Plexiglasscheiben liefert oder zumindest von der W mindestens 2 Plexiglasscheiben an den D liefert oder 4 Makrolon-Scheiben liefert, werde B keinen Cent sehen.

Frage 1: Welche Ansprüche hat D gegen B?

Frage 2: Kann B von D den Kaufpreis verlangen?

Vermerke:

Es ist davon auszugehen, dass die W auf jeden Fall jede Art von Zahlung oder Abgabe von Scheiben verweigert, da der aktuelle Markt an Plexiglasscheiben wie leergefegt ist.

K bestellte im Online-Shop des V einen Handdesinfektionsspender. Am Tag der Lieferung kommt dem K im Eingang des Mehrfamilienhauses der Paketbote entgegen und übergibt ihm seine Bestellung.

Auf dem Weg zu seiner Wohnung wird K von seinem Nachbarn N über den Haufen gerannt, wobei der Spender hinfällt und zu Bruch geht. K wendet sich an den Online-Shop. K verpackte den Spender wieder und schickte ihn inklusive ausgefülltem Widerrufsformular zurück an den Online-Shop und verlangt den gezahlten Kaufpreis zurück. V, der nachweisen kann, dass die Sache bis zum Gefahrübergang unbeschädigt war, weigert sich dem K den Kaufpreis zurückzuerstatten bzw. möchte dem K nur den Kaufpreis zurückzahlen, wenn K ihm im Gegenzug seinen Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB gegen N abtrete.

Frage 3: Anspruch des K gegen V?

hemmer-Lösungshinweise: Eine schöne Klausur zum Versendungskauf nach § 447 BGB eingebettet in die beiden Primäransprüche aus dem Kaufvertrag mit der Unmöglichkeit nach § 275 I und II BGB! Beginn der JPA-Lösungsskizze aus Hessen: *„Gleich zu Beginn der Klausur war v. d. Kand. ein Problem zu lösen, das den Fortgang der weiteren Klausur (insbesondere ihren Aufbau) maßgeblich bestimmt. Die Herausforderung für d. Kand. lag darin, den einmal gefundenen Lösungsweg konsequent über die gesamte Klausur hinweg zu beschreiten.“* Dazu die Gattungsschuld in Form einer Vorratsschuld mit der Frage einer etwaigen Konkretisierung, und- wie in unserem Hauptkurs-Fall 4 SchuldR AT- der Einbau von der DSL in Abgrenzung zur „gesetzlich geregelten DSL“ nach §§ 421 ff HGB. Vergleiche zu alldem die Übersichten von RA Dr. Issa in den Skripten zu Schuldrecht AT Teil 1 und 4 (inkl. „Bisamrattenfall“) und Fälle 1 und 4 zum Schuldrecht AT im Hauptkurs. Frage 3 beschäftigte sich mit den Konsequenzen des Widerrufs beim Onlinekauf unter Berücksichtigung des § 361 BGB, vergl. hierzu Skripte BGB AT Teil 5, SchuldR AT Teil 3 und die Fälle 11 und 12 SchuldR BT.

Zivilrecht II (lief identisch in Hessen, RLP und im Saarland)

M und F studierten ein Studienfach mit landwirtschaftlichen Bezug und wollen gemeinsam einen Gartenbetrieb eröffnen. Hierzu gründen sie ordnungsgemäß die MF OHG.

Als K nach einem Aufenthalt in Peking nach Deutschland zurückkehrte, wünscht er sich für sein Grundstück einen Gartenpavillon im chinesischen Stil, der fest mit dem Erdboden verbunden sein sollte. Zur Errichtung beauftragt er die MF OHG am 15.06.2016.

M besorgt einen passenden Bausatz bei der H-AG. Am 23.06.2016 werden die Arbeiten, welche unter der Führung und Aufsicht von M durchgeführt wurden, fertiggestellt und K nimmt das Werk ab.

K freut sich zunächst einige Jahre bis am 25.01.2021 ein heftiger Sturm in seinem Ort wütet. Dieser Sturm zerstört das Dach des Pavillons. Es wird komplett abgedeckt. Ein heftiger Windstoß trägt eine Dachlatte vom Pavillon des K in den Wintergarten des Nachbarn N. Dieser ist Eigentümer des benachbarten Grundstücks und Nachbarhauses. Ihm entsteht ein

Schaden in Höhe von 4.000€.

Ein Gutachter stellt fest, dass M den Bausatz ordnungsgemäß gebaut hat. Die Bauanleitung der H-AG war jedoch fehlerhaft. Der Fehler in der Statik konnte nur durch besonders versierte

Architekten oder Bauingenieure festgestellt werden. Es sind allerdings sonst keinerlei Probleme mit dem Bausatz aufgetreten. Die Einzelteile selbst waren auch einwandfrei. Der Pavillon kann neu errichtet werden, indem er abgerissen und neu gebaut wird.

K fordert den Neubau des Pavillons. Weil das Geschäft von M und F nur mäßig läuft, weiß K, dass diese mit dem Gedanken spielen die Gesellschaft aufzulösen. Deswegen hält es K für zielführender den M persönlich in Anspruch zu nehmen, da dieser auch die Aufsicht über die Errichtung des Pavillons übernahm.

M ist sich nicht sicher, ob er überhaupt persönlich in Anspruch genommen werden kann. Zudem ist er sich nicht sicher, ob K nach dieser langen Zeit überhaupt noch Ansprüche hat. N möchte sich an K schadlos halten.

Frage 1: welche Ansprüche hat K gegen M persönlich?

Frage 2: welche Ansprüche hat N gegen K?

hemmer-Lösungshinweise: Einbau des HGB in eine Werkvertragsklausur! Auszug aus dem Beginn einer JPA-Lösungsskizze aus dem Saarland und Hessen: „*Während die werkvertrags- und gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen von allenfalls durchschnittlicher Schwierigkeit sind und bereits mit Grundlagenwissen überwiegend angemessen bearbeitet werden können, ist die Aufgabe zu Frage 2, insbesondere soweit das Nachbarrecht betroffen ist, eher anspruchsvoll.*“

Zu prüfen waren u.a. die Ansprüche aus der Haftung nach § 128 HGB (hM: Erfüllungstheorie) eines Gesellschafters der OHG eingebaut in die Prüfung des allgemeinen und besonderen Werkvertragsrechts (§§ 633ff und 650 a ff), Verjährungsfragen sollten geklärt werden und Ansprüche des Nachbarn waren zu prüfen (hier v.a. § 906 II 2 analog). Vergleiche zu alldem die Übersichten von RAe Dr. Issa zum SchuldR BT Teil 2, Fall 3 SchuldR BT, die Übersichten zum HGB inkl. Fall 1 aus dem HK zum HGB und die Übersichten SchuldR BT 9 (DeliktsR), sowie Sachenrecht Teil 1 (dort ausführlich-!- zu § 906 II 2 BGB analog). **Besonders erfreulich:** Zum Teil sind unsere Kandidaten mit 16 Punkten in Hessen, RLP und im Saarland aus dieser Klausur rausgegangen (siehe Rückmeldungen per Mail auf der Homepage).

ZIII (Klausur lief im Saarland und in RLP)

B bestellt V ein Darlehen. Zur Sicherung der Darlehensforderung wird zwischen B und V schriftlich/ vertraglich folgendes vereinbart: V tritt alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche zur Sicherheit an B ab. Es sei denn die gleiche Forderung hat ein Lieferant gegen V. Dann hat B diese Forderung abzutreten.

V und L schließen Vertrag über bewegliche Sache unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. V wird zum Weiterverkauf berechtigt. Diese verkauft V weiter an D, sodass eine Kaufpreisforderung des V gegen D entsteht.

Später kann V sein Darlehen nicht mehr bedienen, sodass B, unter Vorlage des Darlehensvertrages, die Forderung gegen D geltend macht.

D, der von den Geschäften und den daran beteiligten Personen nichts weiß zahlt auf Aufforderung der B den Kaufpreis an B.

Als L davon erfährt und fordert von B die Herausgabe des von D gezahlten Kaufpreises.

Frage 1: Herausgabeansprüche des L gegen B.

Frage 2: Ändert sich etwas bzw. was ändert sich, wenn D von den Vorgängen gewusst hat?

L ist Holzlieferant und liefert regelmäßig – unter Eigentumsvorbehalt - Holz an Schreinermeister S. S stellt Schaukelstühle her. L und S vereinbaren zur Sicherung des Anspruchs von L gegen S, dass L Eigentümer des Holzes bleibt und L auch nach Verarbeitung des Holzes zu Schaukelstühlen Eigentümer der neu hergestellten Stühle bleibt. L soll als Hersteller gelten.

Später schließen S und D einen Darlehensvertrag. Zur Sicherung der Ansprüche aus dem Darlehen des D übereignet S die Schaukelstühle zur Sicherheit an D. Beide vereinbaren jedoch, dass die Stühle im Lager des S verbleiben sollen. Als S seine Darlehenszahlungen einstellt, fordert D die Herausgabe der Schaukelstühle.

Frage 3: Anspruch des D gegen S aus § 985 BGB ?

hemmer-Lösungshinweise: Auch hier eine sehr schöne Sachenrechtsklausur! Insbesondere das Problem des verlängerten Eigentumsvorbehalts in Kollision mit der Globalzession wurde ausführlich im Kursprogramm besprochen (vergl. Skript Sachenrecht Teil 1 und 2 sowie die Rückmeldungen der Teilnehmer/innen auf der Homepage). Dabei reicht die schuldrechtliche Teilverzichtsklausel, anders als die dingliche, gerade nicht! Auch die Frage 3 hinsichtlich der Verarbeitungsklausel ist einer der „Klassiker“ des gesetzlichen Eigentumserwerbs (vergl. Sachenrecht Teil 1 und Fall 9 Sachenrecht, der fast identisch diesen SV und das Problem aufgreift). Eine ähnliche Klausuraufgabe lief, wie im Kurs besprochen, übrigens einige Monate vorher im 2. Examen in Hessen und im Saarland fast identisch.